

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Berner Taschenbuch**

Band (Jahr): **28 (1878)**

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Pflichten erhielt jeglicher ein gedrucktes Exemplar des Mandats und wurde scharf ermahnt, sobald er etwas Ungehöriges in Kleidung oder sonst wie bemerke, es ohne Schonung der Kammer anzuzeigen. Zur Aufmunterung sollte der Verleider einen beträchtlichen Theil der zu beziehenden Bußen erhalten. In welcher Weise diese Aufseher ihres Amtes warteten, werden wir später sehen.

Die Kammer hielt ihre erste Sitzung den 25. Mai 1676. Aus ihren Verhandlungen, die ungemein mannigfaltig sind und sich fast auf alle Zweige des menschlichen Lebens ausdehnen, heben wir nur einzelne Bilder hervor, welche geeignet sind, einiges Licht auf die damalige Gesellschaft zu werfen. Da die Verurtheilungen wegen allzu köstlicher Kleidung den weitaus größten Theil der Geschäfte ausmachen, so beginnen wir billig mit diesen und lassen das Uebrige später folgen.

I.

Wenn in unsern Tagen ein junger Herr bei seinem Kleiderkünstler einen Anzug nach der neuesten Mode bestellt, oder durch den Coiffeur seines Hauptes Zierde unternehmend aufkräuseln läßt, wenn die moderne Dame eine frische Sendung aus Paris erhält von all den Herrlichkeiten, welche daselbst an der Tagesordnung sind, so denkt wohl niemand daran, daß solche Thaten ihren Ahnen vor zwei Jahrhunderten eine scharfe Rüge und strenge Buße von Seiten der Reformationskammer zugezogen haben. Unser Protokoll verzeigt manchen Spruch, der die „außwärtigen, französischen Modes“ betrifft und bestraft. Um bei dem Herrn der Schöpfung zu beginnen und zwar bei seinem Haupte, so waren es besonders zwei Fälle, die um allgemeinen Vergernisses willen zur Rechenschaft gezogen

wurden; nämlich auf der einen Seite die allzulangen eignen Haare, auf der andern die zu großen Perrücken. Es scheint besonders bei der jüngern Männerwelt beliebt gewesen zu sein, die Haare möglichst lang wachsen und in zierlichen Ringeln über Spitzenfragen und Schulter herabhängen zu lassen. Dieß galt in den Augen der strengen Regierung als leichtfertig und unanständig; jeder mit langen Haaren sich Zeigende wurde vor die Kammer citirt und unter scharfer Ermahnung um 3 Pfd. gebüßt. Andere fanden ihrerseits Wohlgefallen daran, die eignen Haare kurz abschneiden zu lassen und den Kopf mit einer ungeheuren Perrücke zu bedecken, deren Locken vorn über der Stirn thurmartig erhöht wurden, während sie sich hinten in reicher Fülle über die Schultern ergossen. Auch dieß war der Kammer ein arger Dorn im Auge und wurde unerbittlich gestraft; alle die Entschuldigungen wegen „Schwachheit des Hauptz“, „Kahlheit“ u. s. w. wurden nicht angenommen, wie folgender Vorfall beweist:

In der Sitzung vom 6. Februar 1679 „wird Herr Müller, der Buchhändler, wegen er seine Haare, die hüpsch genug gewesen, erst unlängst abschneiden lassen, um 3 Pfd. gestrafft und Vermahnt, dieselbe (d. h. seine Perrücke) bis Ostern wider abzuthun und mit seinen eignen Haaren sich zu Vernügen. Weilen er aber die 3 Pfd. nicht erlegen will, sondern zu beweisen sich erbietet, daß Er kahl gewesen seye, solches aber sich nit erfindt, als soll er noch bis auf den Abend aben (in's Gefängniß) und die 3 Pfd. gleichwohl entrichten.“

Die Mode des Perrückentragens scheint besonders unter den Studenten in Blüthe gestanden zu haben, da die Kammer sich oftmals mit ihnen beschäftigt. Schon im Jahr 1693 wurde allen Studenten die Perrücke verboten,

und als diese sehr eifrig gegen solche Verfügung sich erhoben, im Mai 1694 erkannt, „daß ungeachts ihres inständigen bittens und anhaltens MSH. ihnen nit willfahren, sondern darbei verbleiben müßten, daß sie die perruques totaliter quittiren, oder aber so eint und andere etwan auß unvermeidlicher Noth wegen einichen leibs indispositionen und infirmiteten je perruques haben müßten, keine andere tragen sollind, umb Sie von den weltlichen zu Unterscheiden, als Kleine, runde, ganz und gar nicht weiters als biß auf den Kragen oder Rabat reichende, ohne einiches frontum noch auff der stirne Verhöcht, des perruques naissantes genannt, wie Herrn Obrist und Landvogt Bersets Sohn eine trage, und zwar noch mit einem, nicht nur etwan eines Thalers Breite Kleinen, sondern rechten ordenlichen läderigen Käßlin und Keinen andern; Und ist Ihnen Umb sich darnach zu conformiren noch von Bestens wegen termin vergonnt worden, bis auf nechstkünftigen Jakobstag.“

In derselben Sitzung wurde auch den Herren Predikanten zu Stadt und Land, „so die perruques tragen ein Gleiches observirt und deshalb ein Zeddel an MSH. Decanum allhier expedirt,“ damit er seine Amtsbrüder dazu anhalte.

Diese einfache Haupttracht konvenirte aber den Herren Studiosen schlecht und suchten sie sich derselben auf alle mögliche Weise zu entziehen. Bald wurde einfach der Befehl der Kammer ignorirt, man trug Perrücken, so lang oder noch länger als andre Leute, bald ersetzten sie das „ordenliche, läderige Käßlin“ durch eines von kostbarem Stoff, welches mit Stickereien von Gold und Silber geziert war. So wurde im August 1695 Herrn Gleitsherrn Samuel Zehenders Sohn, der Studiosus, um 3 Pfd.

gestraft, weil er ein kostbares, aus Atlas gefertigtes Käpplein getragen. Auch die Pfarrherren wollten sich nicht alle gutwillig fügen, und machten der Kammer viel zu schaffen, so besonders Predikant Luz in Kirchdorf, der öfters wegen Uebertretung des Mandats citirt worden ist.

Deutet schon das Tragen von langen Haaren und großen Perrücken auf das luxuriöse Treiben jener Zeit hin, so wird dasselbe noch mehr offenbar in der eigentlichen Kleidung. Sonst war es Sitte gewesen, daß die Männer sich in der Kirche einfanden mit dem bescheidenen Mantel und Kabatt bekleidet, und zwar sowohl, wenn sie als Hörer die Predigt besuchten, als auch, wenn sie bei Taufen als Gebatter fungirten oder das Abendmahl genossen. In jenen Tagen aber suchten namentlich jüngere Leute einen Ruhm darin, möglichst elegant und mit Spitzen beladen in der Kirche sich zu zeigen; der Kabatt wich der fein gestickten Kravatte, deren Enden, mit zwei Zoll breiten Spitzen besetzt, weit auf die Brust herabhingen. Spitzen wurden auf der Weste, an den kurzen Beinkleidern, an gewaltigen Manschetten getragen, welch' letztere weit über die Hand vorfielen; die Kleider mußten mit silbernen und goldenen Gallons nebst goldenen Knöpfen verziert werden; brennende und hervorstechende Farben wurden gewählt. Auf den zierlichen Baretten prangten köstliche Federn, gehalten durch Schmuckagraffen von bedeutendem Werth. Gegen diese „Pest“ einzuschreiten, war das Mandat erlassen worden. Allein die Kammer hatte einen schweren Stand; trotz aller Strafen und alles Ermahnens gelang es ihr nicht, auch nur einen einzigen dieser „Fehler“ verschwinden zu machen; der Zeitgeist war stärker als sie. Mit Lachen, wohl auch mit Murren und Schelten wurden die Bußen bezahlt, die verpönten Kleidungsstücke aber gleichwohl getragen. Immer

und immer wieder erscheinen dieselben Namen im Protokoll mit denselben Beschuldigungen; immer größere Bußen waren zu bezahlen, umsonst, die Mode blieb Siegerin. Oftmals drückten die gestrengen Herren auch ein Auge zu, wenn die Spitzen schon etwas zu breit oder der Stoff zu köstlich war. Mehrentheils galten nur halbsilberne oder schein-goldene Verzierungen nicht als strafwürdig, während die ächten mit Buße belegt wurden; so entließ die Kammer 1682 einen Herrn Steiger, weil seine Stickereien nur „schlechte, halbguldene schnürli seien“, und einen Herrn Felix Schöni, „wylen er nur falsche Spitzen getragen“, ohne Buße mit „einer guten remonstranz“. Hingegen weist das Protokoll auch Fälle auf, in denen solche Entschuldigung nicht angenommen wurde und die Buße bezahlt werden mußte wie von ächten Spitzen und Schmuckwerk. Welche Handlungsweise dem Mandat gemäß, welche eine Kompetenzüberschreitung war, wagen wir nicht zu entscheiden.

Die Aufsicht der Reformationskammer beschränkte sich aber nicht bloß auf die Stadt, ihr lag ob darauf zu achten, daß im ganzen Gebiete des alten Berns das Kleidermandat gehandhabt werde. Wir haben schon oben als Beispiel Herrn Predikant Luz in Kirchdorf angeführt, andere Fälle werden sich bei Betrachtung der weiblichen Trachten ergeben. So unpopulär das Mandat in der Hauptstadt war, so sehr sträubten sich auch die Provinzen dagegen. Die Landvögte handhabten es nur lässig, da sie meist in ihren eignen Familien viele Uebertreter zählten. Dagegen gab es an allen Orten eifrige Leute genug, welche, sei es aus Ueberzeugung und Treue gegen die Obrigkeit, sei es aus Lohnsucht, den Verleider spielten und die Kammer in Bern von allen Uebertretungen des Mandats in ihren

Städtchen und Ortschaften in Kenntniß setzen. Oftmals waren es gerade die Landvögte selbst oder ihre Familienglieder, welche auf solche Weise vor die Kammer citirt und gestraft wurden; oftmals sahen sich die Herren in Bern veranlaßt, durch scharfe Mahnbrieve die Statthalter an die Ausübung ihrer Pflicht zu erinnern. So wurden am 8. November 1694 vor die Kammer citirt „wegen unterschiedlichen verbottenen Sachen an ihren Kleidungen“ Herr Gubernator Fischer von Beaumont, und die Herren Landvögte von Neuß, von Morsee, von Lausanne und von Chillon; Herr Landvogt von „Nidaum“ aber ermahnt, selbst sich dem Mandat gemäß einzustellen und auch die Fehlbaren in guten Treuen und bei seinem Eid anzugeben und zu offenbaren. Am meisten zu schaffen machte der Kammer der Landvogt von Lausanne, dessen Name nicht genannt ist. In seinem Gebiet scheint der Luxus auf die Spitze getrieben worden zu sein, ohne daß er selber etwas zur Ausführung des Verbotes gethan hätte. In den Jahren 1695 und 1696 sandte die Reformationstkammer Schreiben auf Schreiben an ihn, um den Herrn Landvogt zur thätigen Unterdrückung der Ueppigkeit aufzufordern. Zuletzt wurde ihm unter'm 28. Mai 1696 die kategorische Drohung übermittelt, wenn das Unwesen nicht in kürzester Zeit bemeistert sei, so werden MSH. ihn Ihr Gnaden insinuiren und verleiden. Welchen Erfolg diese Drohung gehabt habe, ist aus unserm Protokoll nicht mehr ersichtlich.

Wenden wir uns zum schönen Geschlechte, so bietet unsere Quelle noch reichern Stoff; es sind die Frauen und Jungfrauen sammt ihren Modeverirrungen, welche reichlich zwei Drittheil der ganzen Verhandlungen bilden. Hatten schon bei den Männern die Herren der Reformationstkammer kein Mitleid gekannt, und ohne Ansehen der

Person Vornehm und Gering, den Landvogt wie den Stadtreuter, den Predikanten wie den Handwerker verurtheilt, so scheint es ihnen eine wahre Lust gewesen zu sein, das Strafwürdige in der damaligen Frauentracht an's Licht zu ziehen und mit Strafe zu belegen. Da erscheinen neben einander die gnädige Frau und ihre Magd, des regierenden Schultheißen Tochter und das Kind des Trompeters auf dem Thurme; die Strafe erreicht die Frau Predikantin von Thierachern und die Pfarrerstöchterlein von Binelz ebenso, wie die Frauen „Bastetenbeckenener uff dem Graben“ und die „Wirthi bim weißen Kreuz“. Womit aber haben sie denn gegen Ihr Gnaden Mandat gefehlt?

Da sind vor Allem die verschiedenen Arten von Kopfbedeckungen, welche zu Citation und Strafe Veranlassung geben. Früher hatten Frauen und Mädchen das sogenannte „Tüchli“ getragen zum Schutze des Hauptes, jetzt suchten sie sich Kappen zu verschaffen, wahre Ungeheuer an Größe, welche in mannigfaltigster Form und Verzierung zur Entstellung der menschlichen Gestalt dienten. Diese Kappen bildeten ein wahres Kreuz für die arme Reformationstkammer; sie erscheinen auf jeder Seite des Protokolls. Zuerst werden sie „Bräukappen“ genannt, im Jahre 1682 begegnen wir den ersten „Fäderkappen“, und als dieser Schmuck verboten wird, ändert sich die Kopfbedeckung 1692 zur „Franzenkappe“ und „Schnepphaube“. Es wurde damit in Größe und Kostbarkeit ein unmäßiger Luxus getrieben, das feinste Pelzwerk diente zur Verbrämung, Sammt und Seide, Federn und Stickerei zur Bekleidung des ungeheuren Gerüsts, dessen Inneres zu mehrerer Haltbarkeit mit Hobelspähnen ausgefüllt wurde. Wie weit dieß manchmal ging, erhellt daraus, daß im August 1679 eine Madame Chasseur,

welche wegen allzugroßer Kappe verleidet worden, zu ihrer Entschuldigung vorgibt, „daß die Kappen geendert und ein Korb voll Hobelspähn daraus genommen worden“! Im Verhältniß zur Kostbarkeit standen die Preise der Kappen; wir finden solche, welche zwei Dublonen, ja sogar drei Dublonen und zwei Thaler gekostet haben, und zwar sind es in beiden Fällen nicht Frauen von Rathsmitgliedern, oder der Aristokratie, sondern Handwerkersfrauen, welche diese, für den damaligen Geldwerth enorme Ausgabe machen. Die Reformationskammer sah sich in Ansehung dessen veranlaßt, genaue Vorschriften über Preis und Größe dieser Kappen aufzustellen, und zu verordnen, daß keine solche mehr als 10 Kronen kosten und keinen größern Umfang haben dürfe als „oben und unten und nebendurch gemessen 14 Zoll“ (Oktober 1693). Die Aufpaffer sollten gute Aufsicht halten und die Fehlbaren verleiden. Kam ein Fall zur Aburtheilung, und die Beklagte leugnete, zu große Kappen zu haben, so mußte das corpus delicti in der nächsten Sitzung meinen Herren hergeschafft werden. Nach genauer Besichtigung und Messung wurde alsdann das Urtheil gesprochen. Gänzlich verboten war, die Kappen nur durch eine Magd herzuschicken, dieß versetzte die Herren stets in Zorn und zog nicht selten der Ueberbringerin harte Schelte zu. In solchem Fall wurde die Besichtigung verweigert, bis die Uebelthäterin sich persönlich stellte oder ihren nächsten Verwandten damit hersandte. Zur Erleichterung der Beurtheilung wurde im Juni 1694 bestimmt, daß alle Kappen vor dem Verkauf geschätzt und mit einem Zeichen versehen werden sollten, und als Schätzer bezeichnet „Herr Wunschenk Nöthinger und Herr Harder der Kürsener“. Auch die als richtig bezeichneten Kappen durften aber nicht in der Kirche getragen werden, dorthin sollten sich Frauen

und Jungfrauen nur im Tüchlein einfinden. Merkwürdig ist dagegen, daß in seinem eigenen Hause Jedermann tragen konnte, was ihm gefiel, wenn er nur nicht am Fenster sich zeigte oder in verbotener Kleidung die Straße betrat. So leugnen in manchen Fällen Frauen den Besitz einer zu großen Kappe nicht, wollen sich aber damit nicht öffentlich gezeigt haben, während der Verleider sie am Fenster oder unter der Hausthüre gesehen zu haben behauptet.

Diese Kopftracht hatte eine neue Industrie in's Leben gerufen, nämlich die der Kappenmacherinnen. Es war dieß eine etwas unwürdige Kunst, welche, angeregt sowohl durch ihre Gewinnsucht, als auch durch die Einflüsterungen der begehrliehen Schönen, oftmals dem Mandat sich widersetzte und den Herren der Reformationstkammer viel zu schaffen machte. Sie wurden häufig vor die Kammer geladen und ihnen ihre Pflichten eingeschärft, ja sogar das Gelübde abgenommen, keine mandatswidrigen Kappen zu verkaufen. So erschienen am 11. Januar 1677 vor meinen Herren „Hans Marti, Hags s. Verlassene (später stets nur Hans Martenen genannt) und Mr. Weiß, des Sporer's Frau, auch die Guttenen und Bruneren, auch Eglis Frau Aimée Séchaur, Margreth Pfauw, Harder der Kürsfener, der auch Kappen macht“, also acht verschiedene Personen, was deutlich beweist, in welchem Flor damals dieses Gewerbe gestanden. Einzelne derselben entschuldigen sich unter'm 13. September 1677, „daß Sy die großen Kappen, wie solche dißmalen von den fürnemmen getragen werdind nit machind, in maßen dieselben von außen herkommen müßsind“. Sie erzeigen der Kammer alle erforderliche Devotion, leisten das verlangte Gelübde, zeigen sogar, unter'm 10. Januar 1678, den Richtern ihre vorrätthigen Kappen, die gnädigst angenommen werden. Im Geheimen

aber übertraten sie das Mandat stetsfort, trugen selber zu große Kappen (so wurde Aimée Séchaur um dieser Ursache willen am 1. Dezember 1681 citirt) und lieferten den Damen alle gewünschten Formate zu Preisen, welche die gesetzlichen oft um das Doppelte und Dreifache überstiegen. Die Kammer citirte sie daher im Herbst 1681 nochmals sämmtlich und hielt ihnen ihre Vergehen scharf vor, nahm ihnen auch ein erneuertes Gelübde „an Eydtes Statt“ ab, das alle ablegten mit Ausnahme „Herrn Stettlers Frau“, welche erklärte: die Zobelpelze seien so theuer geworden, daß sie keine Kappen mehr um 10 Kronen liefern könne „und viel eher den Kappengewärb von nun an aufgeben wolle“. Da eine solche Gelübdeverweigerung sich mehrmals wiederholte, wurde im Mai 1693 beschlossen, „M. G. H. dessen bei erster Occasion neben anderen Sachen mehr zu advisiren und wegweisung zu begehren“. Welches die Antwort des Rathes war, ob das Mandat gemildert wurde, oder ob die betreffenden Frauen ihren Beruf quittiren mußten, ist uns unbekannt; doch scheint ersteres wahrscheinlich, da von diesem Zeitpunkt an das stehende Traktandum der Kappenmacherinnen erlöscht.

Doch nicht nur gegen die drakonischen Bestimmungen des Gesetzes hatten diese mitleidswerthen Frauen zu kämpfen, sondern nicht minder auch gegen eine Konkurrenz von **Außen**, besonders von Biel und Neuenburg, welche zwar nur versthohlen sich in die Stadt einschleichen konnte, aber doch vielen Anklang bei den damaligen Damen fand. Mehrmals klagten die bernischen Fabrikantinnen bei der Kammer über die fremden Kappenmacherinnen, welche nicht allein ihnen das Geschäft verderben, sondern auch Schuld seien, daß sie so oft wegen Uebertretung des Mandats vor Gericht erscheinen müßten. Sie wurden daher von meinen

Herrn unterm 8. Dez. 1681 ermächtigt, „ein wachsame Auge auf ihre wälschen Konkurrentinnen zu haben“ und dieselben zu verleiden, damit sie „zu gebührender Straff könnten gezogen werden“. Da aber diese zu schlau waren und sich nicht erwischen ließen, so suchten die städtischen Künstlerinnen ihren Zorn durch gegenseitige strenge Kontrolle zu stillen und einander die verbotene Waare zu konfiszieren, was freilich nicht immer ohne heftige Kämpfe geschah. So klagt im Januar 1682 „die Hans Martenen ab der Guttenen, der Kappenmacherin, daß sie selbige auff der Gassen mit einem Korb voll Kappen angetroffen, darunder eine gewesen, die so groß gsin seie, daß (sie) an allen Orten in dem Korb angestoßen, auch niemals kein größere gesehen habe; nachdem sy nun selbige Confiscations Wpß zu ihren Händen nemmen wollen, habe die andere sy nit nur allerdings zerfrauwet, sondern auch alte Märri geheißten, nebend noch anderen Scheltworten mehr. Ist hiermit sy zu citiren Erkennt worden“. Die Parteien haben sich aber wohl auf friedliche Weise abgefunden, da sie schon in der nächsten Sitzung gemeinschaftlich erschienen und jenes Bantz nicht mehr gedacht wird.

Mit dem Jahr 1692 scheinen die Kappen nur mehr von älteren Damen getragen worden zu sein, die jüngere Welt hatte sich eine andere Kopfbedeckung ausgeheckt, welche «bernoises» genannt wurden. Die Kammer nahm diese neue Erfindung unter ihr Patronat und Reglement und bestimmte: „denne, daß die neuw auffkommende sogenannte bernoises oder Haupt-Tracht deß hiesigen Frauen-Zimmers, Ramlischen Ehrlichen Frauen und Töchtern allein, nicht aber den Mägden, und zwar in der Münde dieselben nicht mehr, Als drey Finger hoch garniret und Befetzt Erlaubt und zu dem Endt ein expresses modell gemacht,

und zur mensur Anderer in der Cammer behalten und die darwider gemachten abgestraft werden sollint". Auch gegen die mit dem Tragen der hernoise verbundene Mode, die Haare möglichst in die Höhe zu kämmen und so eine neue Thurm-Frisur herzustellen, sollte alles Ernstes eingeschritten werden. Und daß es nicht bei der bloßen Drohung blieb, zeigt das Protokoll, in welchem wegen „allzuköstlicher hernoise und aufgestellten Haaren“ eine Menge Damen aus den Geschlechtern von Bonstetten, von Diesbach, Kilchberger, von Wattenwyl, von Graffenried, Steiger und Jordan, je um drei Pfd. „angesehen“ worden sind. Sogar bei der Trauer konnte die damalige Welt von ihrer Vorliebe für das Große und Lange nicht abgehen, die Leidfreppen wurden so lang getragen, daß sie vom Haupt bis auf die Erde reichten und ihren Trägerinnen nicht selten eine „gute Remonstrantz“ oder eine Buße zuzogen.

Wie das Haupt, so die Glieder, diese Wahrheit galt im eigentlichen Sinne des Worts auch den Modedamen des 17. Jahrhunderts. Suchten sie auf alle erdenkliche Weise die natürliche Schönheit ihres Kopfes noch zu verbessern, so mußte auch die Bekleidung des Leibes nach ähnlichen Grundsätzen gerechtfertigt sein. Kostbare, seidene Gewänder wurden nicht nur am Sonntag, sondern auch in der Woche getragen, lange Schleppen rauschten durch die Straßen, den Hals umgab eine Schnur von Perlen, oder sonstiger Schmuck, die zierlichen kurzen Ärmel bedeckten nur den Oberarm, während breite Spitzenmanschetten (sogen. « engageantes ») in gewaltiger Größe die Handgelenke umschlossen. Der kokette seidene « Manteau » wurde hinten aufgestürzt getragen, verziert, wie das Kleid, mit silberner und goldener Stickerei und edlen Steinen, gestickte Schuhe bedeckten die Füße und ein reich brodirtes mouchoir

vollendete den Aufputz. Alle diese Herrlichkeiten aber durften nur im Hause ungestraft zur Schau gestellt werden, wehe der Unglücklichen, welche nur eine derselben öffentlich trug! sofort erging Anzeige an die Reformationskammer, welche unnachsichtlich Citation und Buße verhängte. Und zwar begnügten sich M.H.H. nicht damit, der Sünderin eine gemeinschaftliche Buße für alle Fehler aufzuerlegen, nein, jedes einzelne verbotene Kleidungsstück ward besonders angesehen und geschätzt; so mußte im Jahr 1693 Frau Landvöggin von Graffenried für „kurz Ermlen“, „Collier de perles und allzugroße engageantes“ 30 Pfd. Buße bezahlen, während „Herrn Obervogt Müllers Tochter, die Spizlilehrgotten in dem Wyßenhauß, wegen in die Kirchen getragenen aufgestürzten Manteaux sich dieser Unanständigkeit inskünftig zu müßigen verwahrnet worden“ ist. Ja sogar ein „Ohrenringlein mit falschen Steinen“ und ein „Kleinodt von einem Dübli mit einem rothen Stein“ bildeten die Ursache für eine Buße von je 10 Pfd., dagegen hatte Fräulein Vison von Diesbach für ihre gestickten Schuhe nur 3 Pfd. zu bezahlen. Frau von Werdt entrichtete 1679 für ein „schwarzes Mouchoir“ 1 Pfd. Buße, indeß Herrn Desgouttes Frau 1682 wegen einer „guldenen Kette und Handschuhen mit guldenen Spizen“ mit 6 Pfd. gestraft wurde.

Ganz besondere Aufmerksamkeit wurde von der Kammer den M ä g d e n und ihrer Kleidung gewidmet. Auch diese Evasstöchter hätten gerne der Mode gehuldigt und an Sonntagen sich stattlich herausgeputzt; allein das Auge des Gesetzes wachte, und jede Ueberschreitung der Vorschrift wurde strenge bestraft. Die Dienstmägde hatten sich in ihre Landestracht zu kleiden, mit aller Einfachheit und Vermeidung jeder unnöthigen Zierrath. Rappen und Hals-

tücher, Spizenbesatz am Gölle, Handschuhe, ja sogar farbige Strümpfe und Absahschuhe waren ihnen verbotene Herrlichkeiten. Die Herren gaben keinen Pardon; wurde eine Magd der Uebertretung des Mandats schuldig befunden, so bezahlte sie eine Buße von 1—3 Pfd. oder wurde ohne Gnade für 24 Stunden „aben erkannt“. Selten sind die Fälle, daß sie mit einer Verwarnung entschlüpfen, wie „der alten Frau von Wattenwyl welsche Magt“, welche ermahnt wurde, „sich der Sydigen Mouchours und anderer Ihra unanständigen sach zu müßigen“. Meist hieß es Geld oder Gefängniß! So wurden am 6. Februar 1679 fünf Mägde mit einander „wegen tragenden Rappen auf 1 Stund aben erkennet“. Sie und da sollte freilich auch die Strafandrohung genügen, machte aber, wie aus nachstehendem Fall erhellt, mitunter keinen großen Eindruck: Eine Magd, Eva Guth, war entlassen worden mit Androhung von Gefangenschaft im Wiederholungsfalle, „darby auch dem Hrn. Chorweibel befohlen, ihra zu ihrer desto größerer warnung das Loch zu zeigen, Wylen sy aber denselben nit erwarten wollen, Sondern sich vortgemacht, soll sy wiederumb citirt werden“. Ob diese Flucht der Eva Guth wirklich Gefängniß zugezogen, ist nicht gesagt. Da die Mägde trotz aller Strenge nicht zu dem Mandat zu befehren waren, suchten endlich MSH. einen andern Ausweg; sie ließen sämtliche Schuhmacher und Schneidermeister vor sich kommen, und schärften ihnen auf's strengste ein, den Mägden keine verbotenen Kleider und Schuhe zu verkaufen. Die Schuhmacher durften durchaus keine andern Schuhe liefern, „als schwarz geschmierte Schuh von Kalbfähls mit nit mehr als zwei Finger höchen absäzen, so nit spizig“, insbesondere wurde ihnen verboten, zu liefern „einiche falbe, weiße, gewichste und derglychen Schuh“. Die

Schneider sollten „alle überflüssigkeiten an der Mägden Kleideren underwegen lassen, alles müesse unbesezt und nit so Viel malen mit syden gestäppet sein“. Bei diesem Anlaß werden uns einige Namen von Meistern mitgetheilt. Als Vertreter der Schuhmacher erschienen Uriel Freumdenberger, Schellhammer, Glanzmann und Ganting; von Schneidern werden genannt als „um die Stadt herum Wohnende, welche sonderlich nur Baurenarbeit machen“: Christen Baumgartner, Niggi Nieder, Johannes Tschiemer, Samuel Weibel, Daniel Graff und andere.

Auch die Kinder standen unter dem Mandat; wir begegnen in unsern Protokollen einigen Fällen, in denen ein Vater um seines Söhnleins oder Töchterleins willen gebüßt wird. Im August 1695 wurden die „beiden Frauen Lehrgotten in der Undern und oberen Lehr, wie auch die Anneli Galli, so auch ein Lehrgotten ist“, citirt und ihnen vorgehalten, „daß bei ihren gehalten osteren (wahrscheinlich eine Art Examen zur Osterzeit) sehr viel excessen an jungen Kindern und Töchtern in ansechen allerlei gehalten coiffuren, über die Maßen vielen überflüssigen Rybandts (rubans) zc. observirt worden sei“ und sie ermahnt, solches nicht mehr zu dulden und Kinder, welche nicht der Vorschrift gemäß gekleidet seien, nicht mehr zu den „Osterten“ zuzulassen, mit dem Versprechen, ihnen gegen Eltern und Kinder hochobrigkeitlichen Schutz angedeihen zu lassen. Es scheint diese Mahnung wenigstens für ein Jahr geholfen zu haben, denn das Protokoll von 1696 führt keine Klagen über Kinderkleidung mehr auf.

II.

Solchergestalt war die Aufsicht, welche die Reformationskammer über die Kleidung von Alt und Jung, Vornehm